S 13 RA 3572/99 ER

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Berlin-Brandenburg
Sozialgericht	Landessozialgericht Berlin-Brandenburg
Sachgebiet	Krankenversicherung
Abteilung	9
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	Zeitungszusteller Scheinselbständigkeit Aussetzung des Vollzug von Beitragsbescheiden
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 13 RA 3572/99 ER
Datum	11.02.2000

2. Instanz

Aktenzeichen	L 9 B 30/00 KR ER
Datum	19.04.2000

3. Instanz

Datum	-

I. Die Beschwerde der Antragstellerin gegen den Beschluss des Sozialgerichts Berlin vom 11. Februar 2000 wird zurÃ¼ckgewiesen. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage gegen den Bescheid vom 11. Dezember 1998 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 26. Juli 1999 wird ebenfalls zurÃ¼ckgewiesen. AuÃergerichtliche Kosten fÃ¼r das Beschwerdeverfahren haben die Beteiligten einander nicht zu erstatten.
II. Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe fÃ¼r das Beschwerdeverfahren wird abgelehnt.

GrÃ¼nde:

I.

Die Antragstellerin begehrt im einstweiligen Rechtsschutzverfahren die Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage gegen die im Hauptsacheverfahren angefochtenen Beitragsbescheide der Antragsgegnerin, mit denen diese von der Antragstellerin als Arbeitgeberin SozialversicherungsbeitrÃ¤ge in HÃ¶he von

330.169,47 DM fordert.

Die Antragstellerin, die aus dem Beitrittsgebiet stammt und dort nach ihren Angaben im Schreiben vom 5. Februar 1999 an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages keine MÃ¶glichkeit hatte, eine ihrer Qualifikation entsprechende berufliche Existenz aufzubauen, betrieb seit 1991 (Gewerbeabmeldung zum 31. Dezember 1999) eine Agentur zur Verteilung von Zeitungen und Werbematerial in der Rechtsform einer Einzelfirma. Sie beschÃ¤ftigte neben insgesamt 15 Arbeitnehmern, fÃ¼r die auch SozialversicherungsbeitrÃ¤ge entrichtet wurden, mehr als 350 Zusteller, die nach ihrer Auffassung selbstÃ¤ndig erwerbstÃ¤tig waren. Dementsprechend reichte sie der Einzugsstelle fÃ¼r diesen Personenkreis keine Meldungen ein und entrichtete auch keine GesamtsozialversicherungsbeitrÃ¤ge.

Mit den Zustellern wurde jeweils ein schriftlicher Formular-â□□Vertrag fÃ¼r nebenberufliche Zeitungszustellerâ□□ geschlossen, in dem ihnen ein bestimmtes Vertragsgebiet und die rechtliche Stellung eines selbstÃ¤ndigen Gewerbetreibenden im Nebenberuf (Â§Â§ 84, 92 b Handelsgesetz-buch -HGB-) zugewiesen wurde. Die Zusteller wurden u.a. verpflichtet, die Belieferung der Abonnenten bis 6.00 Uhr im vertraglich festgelegten Bereich nach Anlieferung durch den Gruppenleiter vorzunehmen, die ihnen Ã¼berlassenen GegenstÃ¤nde und Unterlagen pfleglich zu behandeln, ihr Einkommen selbst zu versteuern, die erforderlichen Versicherungen abzuschlieÃ□en, nicht fÃ¼r ein anderes Zeitungsunternehmen tÃ¤tig zu werden und Urlaub sowie Erkrankung unverzÃ¼glich mitzuteilen, damit seitens der Antragstellerin fÃ¼r Ersatz gesorgt werden kÃ¶nnte. Wegen der weiteren Einzelheiten der Vertragsgestaltung wird auf das Muster auf Blatt 36 bis 38 des Bandes I der Verwaltungsakten der Antragsgegnerin verwiesen.

Nachdem zunÃ¤chst das Hauptzollamt bei einer PrÃ¼fung im Juli 1996 festgestellt hatte, dass keine SozialversicherungsbeitrÃ¤ge fÃ¼r den Personenkreis der Zusteller abgefÃ¼hrt worden waren und der Vorgang deshalb wegen des Verdachtes der Vorenthaltung von SozialversicherungsbeitrÃ¤gen nach Â§ 266 a Strafgesetzbuch (StGB) an die Staatsanwaltschaft abgegeben worden war, forderte diese die Antragsgegnerin zu einer PrÃ¼fung zur Feststellung des Beitragsschadens auf.

Da die Antragstellerin trotz wiederholter Aufforderung ihre GeschÃ¤ftsunterlagen nicht zur VerfÃ¼gung stellte, wurden diese beschlagnahmt. Die Antragsgegnerin stellte zunÃ¤chst mit Bescheid vom 9. Dezember 1997 fÃ¼r den Zeitraum von Dezember 1992 bis Dezember 1993 eine Beitragsforderung von 73.794,â□□ DM (Summenbeitragsbescheid nach Â§ 28 f Sozialgesetzbuch/Viertes Buch -SGB IV-) fest und widerrief diesen teilweise mit Bescheid vom 10. Dezember 1998 (Â§ 28 f Abs. 2 Satz 5 SGB IV), nachdem die Durchsicht der beschlagnahmten Unterlagen Feststellungen zur Versicherungs- und Beitragspflicht und zur HÃ¶he des Arbeitsentgeltes noch mÃ¶glich gemacht hatte. FÃ¼r den Zeitraum von Dezember 1992 bis Dezember 1993 forderte die Antragsgegnerin nun personenbezogen 37.925,11 DM und summenbezogen 38.689,20 DM, insgesamt also 76.613,31 DM an SozialversicherungsbeitrÃ¤gen nach. Wegen der Einzelheiten der Berechnung

wird auf die Anlage 1 Blatt 1 bis 84 zum Bescheid Bezug genommen. Gleichzeitig stellte sie die Versicherungsfreiheit von 113 Zeitungszustellern wegen offensichtlich geringfÃ¼gig entlohnter BeschÃ¤ftigung im Sinne von Â§ 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV fest.

Mit Bescheid vom 11. Dezember 1998 machte die Antragsgegnerin fÃ¼r die Zeit von Januar 1994 bis November 1997 eine Nachforderung von SozialversicherungsbeitrÃ¤gen in HÃ¶he von 253.556,16 DM geltend, wovon 182.950,02 DM personenbezogen und 70.606,14 DM summenbezogen nachgefordert wurden. Wegen der Einzelheiten der Berechnung wird auf die Anlage 1 Blatt 1 bis 61 zum Bescheid Bezug genommen. AuÃerdem stellte die Antragsgegnerin Versicherungsfreiheit wegen geringfÃ¼gig entlohnter BeschÃ¤ftigung fÃ¼r 156 Zeitungszusteller fest.

Den gegen diese Bescheide gerichteten WidersprÃ¼chen blieb jeweils mit Widerspruchsbescheid vom 26. Juli 1999 der Erfolg versagt.

Hiergegen hat die Antragstellerin am 25. August 1999 Klage zum Sozialgericht Berlin erhoben (Az.: S 13 RA 3572/99) und gleichzeitig die Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage beantragt.

Mit Beschluss vom 11. Februar 2000 hat das Sozialgericht den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung zurÃ¼ckgewiesen.

Gegen den ihr am 25. Februar 2000 zugestellten Beschluss wendet sich die Antragstellerin mit der Beschwerde vom 9. MÃ¤rz 2000, der das Sozialgericht nicht abgeholfen hat.

Zur BegrÃ¼ndung trÃ¤gt sie im Wesentlichen vor, dass die Antragsgegnerin den Begriff des abhÃ¤ngigen BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnisses verkannt habe. Das Bundesarbeitsgericht (BAG) habe am 16. Juli 1997 entschieden, dass Zeitungszusteller auch selbstÃ¤ndig tÃ¤tig sein kÃ¶nnten. Umfang und Organisation der TÃ¤tigkeit der Zusteller bei der Antragstellerin sprÃ¤chen hier fÃ¼r eine selbstÃ¤ndige und damit versicherungs- und beitragsfreie TÃ¤tigkeit.

Die Antragsgegnerin hat demgegenÃ¼ber an ihrer in den angefochtenen Bescheiden dargelegten Rechtsauffassung festgehalten.

Wegen der weiteren Einzelheiten der Sachdarstellung und der RechtsausfÃ¼hrungen wird auf den Inhalt der Verwaltungsakten der Beklagten (2 BÃ¤nde) sowie weitere 4 BÃ¤nde Beiakten, die Gerichtsakten zum Hauptsacheverfahren und die Gerichtsakten zum vorliegenden Verfahren verwiesen.

Die zulÃ¤ssige Beschwerde (Â§ 172 Sozialgerichtsgesetz -SGG-) ist unbegrÃ¼ndet. Das Sozialgericht hat den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung zur Herstellung der aufschiebenden Wirkung der Klage zu Recht abgelehnt. Soweit das Sozialgericht Ã¼ber den Antrag nicht vollstÃ¤ndig entschieden hat, musste der Senat ihn im Beschwerdeverfahren als unbegrÃ¼ndet zurÃ¼ckweisen.

Im Beschwerdeverfahren war sowohl Ã¼ber die Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage gegen die Bescheide vom 9. Dezember 1997 und 10. Dezember 1998 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 26. Juli 1999, denen das Sozialgericht irrtÃ¼mlich die Beitragsforderung von 253.556,16 DM zugeordnet hat, obwohl mit diesen Bescheiden nur 76.613,31 DM gefordert werden, als auch Ã¼ber die Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage gegen den Bescheid vom 11. Dezember 1998 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 26. Juli 1999, mit dem tatsÃ¤chlich 253.566,16 DM gefordert werden, zu entscheiden, da die Antragstellerin dies mit der Beschwerde, die auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung im Hinblick auf den gesamten Klagegegenstand gerichtet ist, beantragt, und die Antragsgegnerin dem nicht widersprochen hat (zur vergleichbaren Prozesssituation, in der das Sozialgericht einen wÃ¤hrend des Klageverfahrens erlassenen Bescheid Ã¼bersehen hat: Meyer-Ladewig, SGG, 6. Auflage, Â§ 96 Rdnr. 12). Von der in seinem Ermessen stehenden MÃ¶glichkeit der ZurÃ¼ckverweisung an das Sozialgericht in analoger Anwendung des Â§ 159 SGG hat der Senat auch wegen des im einstweiligen Rechtsschutzverfahrens bestehenden EilbedÃ¼rfnisses keinen Gebrauch gemacht.

Ein RechtsschutzbedÃ¼rfnis fÃ¼r den Antrag entfÃ¤llt auch nicht schon deshalb, weil die Antragstellerin ihr Gewerbe zum 31. Dezember 1999 abgemeldet hat, da sie als Inhaberin der Einzelfirma persÃ¶nlich fÃ¼r die BeitragsrÃ¼ckstÃ¤nde haftet, auch wenn der vorliegende Sachverhalt angesichts des bisherigen beruflichen Werdegangs der Antragstellerin in der ehemaligen DDR, der im Ermittlungsverfahren auftretenden Herren P (Prokurist) und K (Bruder der Antragstellerin) sowie der TÃ¤tigkeit der Tochter des Prokuristen in der beauftragten Steuerberatungsgesellschaft Anhaltspunkte dafÃ¼r bietet, dass die Antragstellerin in ihrer Firma nicht das Gewicht besaÃ, das normalerweise einem EigentÃ¼mer zukommt.

Im vorliegenden Fall sind die Vorschriften des SGG zum vorlÃ¤ufigen Rechtsschutz, insbesondere Â§ 97 Abs. 1 Nr. 3 SGG, tatbestandlich nicht einschlÃ¤gig. Soweit die Antragstellerin mit Schriftsatz vom 26. Januar 2000 zur BegrÃ¼ndung ihrer Rechtsauffassung, die Voraussetzungen des Â§ 97 Abs. 1 Nr. 3 SGG lÃ¤gen vor, die Ansicht vertreten hat, dass Anfechtungsklagen in der Regel zur Feststellung der Nichtigkeit des angefochtenen Bescheides fÃ¼hren, so kann der Senat dem nicht folgen. Abgesehen davon, dass die Antragstellerin nicht einmal formal Nichtigkeitsfeststellungsklage erhoben hat, hat sie auch keine NichtigkeitsgrÃ¼nde im Sinne des Â§ 40 Abs. 1 und Abs. 2 Sozialgesetzbuch/Zehntes Buch -SGB X- geltend gemacht, so dass die beanspruchte aufschiebende Wirkung der Klage nicht auf Â§ 97 Abs. 1 Nr. 3 SGG gestÃ¼tzt werden kann.

Nach der stÃ¤ndigen Rechtsprechung des Senats kommt die Anordnung der aufschiebenden Wirkung einer Klage in entsprechender Anwendung des Â§ 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung -VwGO- nur dann in Betracht, wenn das Interesse des von einem kraft Gesetzes sofort vollziehbaren Verwaltungsaktes Betroffenen an dem Aufschub der MaÃnahme das Ã¶ffentliche Interesse an ihrer sofortigen Durchsetzung Ã¼bersteigt. Dies ist regelmÃ¤Ãig dann der Fall, wenn sich der Bescheid bei summarischer PrÃ¼fung als rechtswidrig erweist, da an der sofortigen

Vollziehung rechtswidriger MaÃnahmen kein Ã¶ffentliches Interesse besteht. Allerdings erfolgt die Anordnung der aufschiebenden Wirkung von Rechtsbehelfen bei der Anforderung von Ã¶ffentlichen Abgaben und Kosten (hier: SozialversicherungsbeitrÃ¤ge) nur dann, wenn ernstliche Zwei-fel an der RechtmÃ¤Ãigkeit des angegriffenen Verwaltungsaktes bestehen oder wenn seine Vollziehung fÃ¼r den betroffenen Zahlungspflichtigen eine unbillige, nicht durch Ã¼berwiegende Ã¶f-fentliche Interessen gebotene HÃ¤rte zur Folge hÃ¤tte. Ernstliche Zweifel in diesem Sinne bestehen erst dann, wenn die Bedenken gegen die RechtmÃ¤Ãigkeit des Verwaltungsaktes derart Ã¼berwiegen, dass der Erfolg des Rechtsbehelfs wahrscheinlicher ist als ein Unterliegen in der Hauptsache (stÃ¤ndige Rechtsprechung des Senats, etwa Beschluss vom 23. April 1997 â L 9 Kr-SE 40/97 -; Finkelnburg/Jank, VorlÃ¤ufiger Rechtsschutz im Verwaltungsstreitverfahren, 4. Auflage 1998, Rdnr. 791 m.w.N.).

Ausgehend von diesen GrundsÃ¤tzen muss der Antragstellerin abverlangt werden, die von der Antragsgegnerin geforderten SozialversicherungsbeitrÃ¤ge bereits vor Rechtskraft einer Entscheidung im anhÃ¤ngigen Hauptsacheverfahren zu zahlen. Die BeitrÃ¤ge dienen dem hochrangigen Rechtsgut der Finanzierung Ã¶ffentlicher Aufgaben im Rahmen der gesetzlichen Sozialversicherungssysteme. Bei der hier gebotenen summarischen PrÃ¼fung bestehen keine durchgreifenden ernstlichen Zweifel gegen die RechtmÃ¤Ãigkeit der Beitragsforderung.

Die Antragsgegnerin hat zu Recht in den angefochtenen Bescheiden die Versicherungs- und Beitragspflicht der jeweils in der Anlage 1 zu den angefochtenen Bescheiden aufgefÃ¼hrten Arbeitnehmer mit den sich jeweils ergebenden Besonderheiten in der Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung nach Â§ 5 Abs. 1 Nr. 1 SGB V, Â§ 20 Abs. 1 Nr. 1 SGB XI, Â§ 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI und bis 31.Dezember 1997 nach Â§ 168 Abs. 1 ArbeitsfÃ¶rderungsgesetz -AFG- festgestellt, die entsprechenden BeitrÃ¤ge berechnet und insoweit die Antragstellerin ge-mÃ¤Ã Â§ 253 SGB V, Â§ 60 SGB XI, Â§ 174 SGB VI in Verbindung mit Â§Â§ 1 Abs. 1 Satz 2, 28 d, 28 e Abs. 1 Satz 1 SGB IV als Arbeitgeberin in Anspruch genommen.

Sie hat dabei die Vorschriften Ã¼ber die Versicherungsfreiheit nach Â§ 8 SGB IV bzw. die Beitragsfreiheit nach Â§ 102 AFG ebenso berÃ¼cksichtigt wie die Besonderheiten bei der BeitragshÃ¶he und -entrichtung (Â§ 5 Abs. 4, Â§ 172 Abs. 1 SGB VI; bis 31. Dezember 1997: Â§ 172 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Â§ 175 Abs. 1 Nr. 5 AFG). Zweifel an der Richtigkeit der BeitragshÃ¶he bestehen daher bei summarischer PrÃ¼fung nicht.

Entgegen der Auffassung der Antragstellerin waren die Zeitungszusteller nicht selbstÃ¤ndig erwerbstÃ¤tig, sondern bei ihr versicherungs- bzw. beitragspflichtig abhÃ¤ngig beschÃ¤ftigt.

Wie Â§ 7 Abs. 1 SGB IV dies fÃ¼r die Zweige der Sozialversicherung und der Arbeitslosenversicherung allgemein umschreibt, ist die als AnknÃ¼pfungspunkt fÃ¼r das Beitragsrecht maÃgebliche BeschÃ¤ftigung definiert als â nichtselbstÃ¤ndige Arbeit, insbesondere in einem ArbeitsverhÃ¤ltnisâ.

FÃ¼r die Abgrenzung von versicherungspflichtiger BeschÃ¤ftigung und (nicht versicherungspflichtiger) selbstÃ¤ndiger ErwerbstÃ¤tigkeit kommt es nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) darauf an, ob ein persÃ¶nliches AbhÃ¤ngigkeitsverhÃ¤ltnis eines Arbeitnehmers gegenÃ¼ber einem Arbeitgeber infolge der Eingliederung in eine fremde Arbeitsorganisation besteht. Typisches Merkmal dieses AbhÃ¤ngigkeitsverhÃ¤ltnisses ist die Weisungsbefugnis des Arbeitsgebers Ã¼ber Zeit, Dauer und Ort der AusfÃ¼hrung der TÃ¤tigkeit (BSGE 13, 196, 197, 201 f.; 35, 20, 21; SozR 2200 Â§ 1227 RVO Nrn. 4, 8, 19; Urteil des Senats vom 27. Oktober 1993, abgedruckt in NZS â94, 409 und hierzu Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 20. Mai 1996, abgedruckt in NZS â96, 522); allerdings kann dieses Weisungsrecht â vornehmlich bei Diensten hÃ¶herer Art â eingeschrÃ¤nkt und zur â funktionsgerecht dienenden Teilhabe am Arbeitsprozessâ verfeinert sein (BSGE 16, 289, 294; SozR 2200 Â§ 1227 RVO Nr. 19, S. 42).

Die selbstÃ¤ndige TÃ¤tigkeit kennzeichnet demgegenÃ¼ber das eigene Unternehmerrisiko, die VerfÃ¼gungsmÃ¶glichkeit Ã¼ber die eigene Arbeitskraft und die im Wesentlichen frei gestaltete TÃ¤tigkeit und Arbeitszeit. Bedeutsam ist dabei, ob eigenes Kapital und/oder die eigene Arbeitskraft mit der Gefahr auch eines Verlustes eingesetzt werden, der Erfolg des Einsatzes und der sachlichen oder persÃ¶nlichen Mittel also ungewiss ist.

Ob eine TÃ¤tigkeit abhÃ¤ngig oder selbstÃ¤ndig verrichtet wird, entscheidet sich letztlich danach, welche Merkmale Ã¼berwiegen. Alle UmstÃ¤nde des Einzelfalles sind zu berÃ¼cksichtigen. Hierbei ist zwar auch die vertragliche Ausgestaltung des VerhÃ¤ltnisses zu beachten. Weichen die vertraglichen Regelungen jedoch von den tatsÃ¤chlichen VerhÃ¤ltnissen ab, haben letztere ausschlaggebende Bedeutung (BSGE 35, 20, 21; 38, 53, 57; SozR 2200 Â§ 1227 RVO Nrn. 4, 8, 19 m.w.N.; SozR 2200 Â§ 165 RVO Nr. 63). Diese GrundsÃ¤tze hat auch das BAG in der von der Antragstellerin herangezogenen Entscheidung vom 16. Juli 1997 (BAGE 86, 170 -177) angewandt und ausgefÃ¼hrt, dass Zeitungszusteller daher sowohl in der arbeitsrechtlichen, als auch in der finanz- und sozialgerichtlichen Rechtsprechung Ã¼berwiegend als Arbeitnehmer angesehen worden sind. Es hat ausgefÃ¼hrt, dass bei den ZeitungsaustrÃ¤gern, die sechs Tage in der Woche Tageszeitungen zustellen, der Unternehmer im Allgemeinen innerhalb des abgegrenzten zeitlichen Rahmens Ã¼ber die Arbeitsleistung des Zustellers verfÃ¼gen kann, auch wenn diese nicht exakt nach Stunden und Minuten bestimmt ist und der Zusteller die Reihenfolge der Zustellung bestimmen kann. Dagegen spreche es gegen das Bestehen eines ArbeitsverhÃ¤ltnisses, wenn die Anzahl der auszutragenden Zeitungen so groÃ sei, dass die Einschaltung von HilfskrÃ¤ften durch den Zusteller selbst erforderlich erscheint, das Arbeitsvolumen also erheblich Ã¼ber das hinausgeht, was ein Einzelner in der vorgegebenen Zeit leisten kann.

Eine derartige Fallgestaltung liegt hier aber offensichtlich nicht vor. Schon nach dem Vertrag war jeder Zusteller nur fÃ¼r einen bestimmten begrenzten Zustellungsbereich tÃ¤tig, in dem er in der Regel die Zeitungen bis 6.00 Uhr morgens auszutragen hatte. Es liegen keine Anhaltspunkte dafÃ¼r vor, dass die Touren nicht von einem Zusteller zu bewÃ¤ltigen waren. So hat der Zeuge FrÃ¶hlich

im Ermittlungsverfahren ausgesagt, dass die festgelegten Touren zu schaffen gewesen seien (Aussage vom 11. Dezember 1996). Dieses Ergebnis bestÃ¤tigen auch die Vielzahl von handschriftlichen Vermerken der Antragstellerin Ã¼ber die von den jeweiligen Zeitungszustellern bedienten Austragungstouren, die jeweils genau bezeichnet worden sind (Verzeichnis der sichergestellten Unterlagen, Blatt 105 f Verwaltungsakte). Es sind weder aus der HÃ¶he des fÃ¼r diese Touren gezahlten Entgeltes noch aus den Vermerken selbst Anhaltspunkte dafÃ¼r ersichtlich, dass fÃ¼r das Austragen auf den vorgesehenen Routen vom Zeitungszusteller selbst auch noch HilfskrÃ¤fte eingesetzt werden mussten. Da die Zeitungszusteller nach den jeweiligen Anlagen zu den angefochtenen Bescheiden zwar regelmÃ¤Ãig Ã¼ber die GeringfÃ¼gigkeitsgrenze hinaus, meistens jedoch unter 1.000,â DM monatlich, verdient haben, ist auch gar nicht ersicht-lich, wovon hier fÃ¼r die festen vorgesehenen Touren auch noch HilfskrÃ¤fte bezahlt worden sein sollen. Soweit die Antragstellerin fÃ¼r die in dem beschriebenen Rahmen liegenden Verdienste teilweise mehrere Namen als Zusteller angegeben und diese als âFamilienzustellerâ bezeichnet hat, ist dies auch kein Hinweis darauf, dass die Touren zu groÃ gewesen sind, um von einem Zusteller bewÃ¤ltigt werden zu kÃ¶nnen.

Nach der oben zitierten Rechtsprechung ist es nicht entscheidend, dass die Zeitungszusteller in den FormularvertrÃ¤gen als selbstÃ¤ndige Gewerbetreibende im Nebenberuf nach Â§Â§ 84 ff HGB, insbesondere Â§ 92 b HGB, bezeichnet worden sind. Dies wÃ¤re nur dann von ausschlaggebender Bedeutung, wenn die tatsÃ¤chlichen VerhÃ¤ltnisse mit dieser auf eine SelbstÃ¤ndigkeit hindeutenden Terminologie auch in Einklang stÃ¼nden. Dies ist nicht der Fall.

FÃ¼r die Eingliederung in den Betrieb der Antragstellerin spricht, dass die Zeitungsbelieferung nach Nr. 5 Abs. 1 des Vertragswerkes in dem festgelegten Bereich tÃ¤glich bis 6.00 Uhr vorzunehmen war. Wie auch das BAG in der von der Antragstellerin zitierten Entscheidung dargelegt hat, spricht die Zustellung innerhalb eines abgegrenzten zeitlichen Rahmens und eines abgegrenzten Ã¶rtlichen Bereiches fÃ¼r eine abhÃ¤ngige BeschÃ¤ftigung, auch wenn die Arbeitsleistung nicht exakt nach Stunden und Minuten bestimmt ist und der Zusteller die Reihenfolge der Zustellung selbst bestimmen kann. Soweit von der Antragstellerin nun vorgetragen wird, dass der Vertrag nicht so wie geschlossen gehandhabt worden sei, ohne dass sie hierfÃ¼r auch nur annÃ¤hernd nachvollziehbaren Tatsachenvortrag erbringt, ist diese pauschale Behauptung in keiner Weise geeignet, die Annahme eines abhÃ¤ngigen BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnisses in Frage zu stellen. Im Falle einer Erkrankung hatte der Zusteller dies dem Unternehmen unverzÃ¼glich mitzuteilen, damit dieses â und nicht etwa der angeblich selbstÃ¤ndige Zusteller â fÃ¼r ErsatzkrÃ¤fte sorgen konnte. Eine Gesamtbetrachtung des Vertragswerkes ergibt, dass wie bei einem reinen Dienstvertrag und wie in einem ArbeitsverhÃ¤ltnis der Grundsatz der persÃ¶nlichen Leistungserbringung hervorgehoben ist, was sich auch aus der Tatsache ergibt, dass nicht der Zusteller, sondern die Antragstellerin fÃ¼r einen Ersatz der Arbeitskraft des Zustellers bei Erkrankung sorgen musste. Im Ãbrigen fehlt in dem Vertrag jeder Hinweis darauf, dass der Zusteller generell berechtigt war, Hilfspersonen einzuschalten. Es ergeben sich auch keinerlei Hinweise, dass

diesbezÃ¼gliche Vertragsgestaltungen in der Praxis anders gehandhabt worden sind. Auch die in der Terminologie der Antragstellerin sogenannten Familienzusteller sind jeweils in die wenn auch mangelhafte BuchfÃ¼hrung der Antragstellerin aufgenommen worden. Auch dies zeigt, dass sie selbst nicht davon ausgegangen ist, dass hier eine vom eigentlich beauftragten Zeitungszusteller angestellte Hilfsperson tÃ¤tig geworden ist. Auch das Verbot fÃ¼r einen anderen Zeitungsverlag tÃ¤tig zu werden (vgl. Nr. 8 des Vertrages), spricht angesichts der geringen VerdienstmÃ¶glichkeiten selbst bei einem Nebenberuf fÃ¼r eine abhÃ¤ngige BeschÃ¤ftigung. Ein selbstÃ¤ndiger Unternehmer, dem lediglich â□□AuftrÃ¤geâ□□ in einem Umfang erteilt werden, die VerdienstmÃ¶glichkeiten etwas Ã¼ber der GeringfÃ¼gigkeitsgrenze nach dem SGB IV, aber in den meisten FÃ¤llen noch unter 1.000,â□□ DM monatlich, erÃ¶ffnen, und der dennoch einem Wettbewerbsverbot unterliegen soll, ist praktisch nicht vorstellbar. Die KlÃ¤gerin kann sich auch insoweit nicht darauf berufen, dass der Vertrag so gar nicht gehandhabt worden sei, weil auch insoweit ein nachvollziehbarer Tatsachenvortrag fehlt.

AbschlieÃ□end ist die Antragstellerin darauf hinzuweisen, dass der Handelsvertreter nach Â§ 84 HGB als selbstÃ¤ndiger Gewerbetreibender damit betraut ist, fÃ¼r einen anderen Unternehmer GeschÃ¤fte zu vermitteln oder in dessen Namen abzuschlieÃ□en. Die von der Antragstellerin im Vertrag aufgestellte Behauptung, dass diese TÃ¤tigkeit auch im Austeilen von Zeitungen und Werbeprospekten liegen kÃ¶nne, stellt einen rechtlichen Formenmissbrauch dar. Selbst wenn in einem nicht bekannt gewordenen Umfang auch eine Abonnentenakquise Aufgabe der Zeitungszusteller gewesen sein sollte, wie der Vertrag dies nahe legt, die tatsÃ¤chlichen UmstÃ¤nde aber nicht belegen kÃ¶nnen (zu einer solchen Annahme gibt weder die Aussage des Zeugen FrÃ¶hlich im Ermittlungsverfahren noch der dem Gericht vorliegende umfangreiche Verwal-tungsvorgang einen Anhalt), wÃ¼rde auch dies an der rechtlichen Bewertung nichts Ã¤ndern. Auch bei der Abonnentenakquise durch sogenannte DrÃ¼ckerkolonnen kann in der Regel nicht angenommen werden, dass selbstÃ¤ndige Handelsvertreter im Sinne des HGB tÃ¤tig werden. Auch insoweit kommt es allein auf die tatsÃ¤chlichen VerhÃ¤ltnisse an, zu denen auch unter diesem Gesichtspunkt nachvollziehbarer Vortrag fehlt.

Weder der geschlossene Vertrag noch die tatsÃ¤chlichen VerhÃ¤ltnisse geben irgendeinen Hinweis darauf, dass die Zeitungszusteller in wesentlichem Umfang eigenes Betriebskapital in ihre TÃ¤tigkeit einbringen mussten. Sie erhielten vielmehr von den sogenannten Gruppenleitern (ein selbstÃ¤ndiger Unternehmer untersteht nicht den Weisungen eines Gruppenleiters) die auszutragenden Zeitungen oder Werbematerialien und hatten diese im Rahmen der vorgegebenen Tour zu verteilen. DafÃ¼r wurden sie entlohnt, auch wenn im Vertrag formenmissbrÃ¤uchlich von einer Provision die Rede ist. Der Einsatz eigener Betriebsmittel, verbunden mit einem Unternehmerrisiko ist dabei nicht ersichtlich, auch wenn die Zusteller im Einzelfall eigene Zustellwagen oder einmal den eigenen Pkw benutzt haben sollten. Auch hierzu fehlt allerdings substantiierter Tatsachenvortrag der Antragstellerin, der umso mehr veranlasst gewesen wÃ¤re, als in Nr. 5 Abs. 1 e) des Vertrages von Ã¼berlassenen Zustellwagen, die von den Zustellern pfleglich zu behandeln gewesen seien, die Rede ist.

Damit steht im Ergebnis fest, dass die Antragsgegnerin bei der hier gebotenen summarischen PrÃ¼fung dem Grundsatz nach zu Recht von abhÃ¤ngigen BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnissen ausgegangen ist.

Soweit die Antragstellerin sich im Verfahren sinngemÃ¤Ã darauf bezogen hat, dass sogenannte Familienzusteller beitragsfrei seien (vgl. z.B. Schriftsatz vom 6. Januar 1999, Blatt 251 Band I der Verwaltungsakte der Antragsgegnerin) so ist darauf hinzuweisen, dass es den Rechtsbegriff des Familienzustellers nicht gibt. Soweit mit diesem Begriff allerdings auf den Umstand hingewiesen werden soll, dass die Antragstellerin unter Verletzung ihrer Aufzeichnungspflicht die jeweiligen Verdienste nicht einzelnen, sondern mehreren Personen zugeordnet hat, so hat die Antragsgegnerin hieraus zutreffend die Rechtsfolge abgeleitet, dass ein Summenbeitragsbescheid nach Â§ 28 f SGB IV zu erlassen, und nicht etwa Beitragsfreiheit wegen GeringfÃ¼gigkeit oder â€Familienzustellungâ€ anzunehmen ist. Der Behauptung der Antragstellerin, im Beitrittsgebiet habe gar keine Aufzeichnungspflicht bestanden, ist die Antragsgegnerin mit der auf Seite 12 und 13 des Widerspruchsbescheides vom 26. Juli 1999 gegebenen BegrÃ¼ndung, der nichts hinzuzufÃ¼gen ist, entgegen getreten (Bescheid Ã¼ber die Beitragsnachforderung von 253.556,16 DM).

Wenn die Antragstellerin auf den Seiten 34 ff der Gerichtsakte der Hauptsache Namen von Zustellern angibt und diesen Verdienste zurechnet, ohne den Zeitraum zu nennen, in dem sie erzielt worden sind, den angegebenen Gesamtbetrag aber gleichwohl durch 12 teilt, um glaubhaft zu machen, dass es sich um ein geringfÃ¼gig entlohntes BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnis im Sinne des Â§ 8 SGB IV gehandelt habe, ist dieser Vortrag zur Glaubhaftmachung nicht geeignet, da der Berechnungsweise jede Rechtsgrundlage fehlt.

Auch der pauschale Hinweis, es habe sich bei den Zeitungszustellern um Rentner, Arbeitslose und Studenten gehandelt, ist in dieser Weise nicht geeignet, die RechtmÃ¤Ãigkeit der Beitragsforderung in Frage zu stellen, da sich aus den jeweils angefochtenen Bescheiden bezogen auf bestimmte Zusteller ergibt, inwieweit die Antragsgegnerin diesen UmstÃ¤nden Rechnung getragen hat. Substantiierter Vortrag der Antragstellerin, warum hierbei Rechtsfehler unterlaufen sein sollen, fehlt. Zutreffend hat die Antragsgegnerin auch darauf hingewiesen, dass die Beitragsforderung fÃ¼r Dezember 1992 zum Zeitpunkt der Nachforderung durch den Summenbeitragsbescheid vom 9. Dezember 1997 nicht verjÃ¤hrt war (vgl. Â§ 23 Abs. 1 Satz 2 SGB IV).

Somit ist festzustellen, dass ernsthafte Zweifel an der RechtmÃ¤Ãigkeit der geltend gemachten Beitragsnachforderung nicht bestehen. UmstÃ¤nde, die es im oben beschriebenen Sinne als unbillig erscheinen lassen, die KlÃ¤gerin mit der Beitragsforderung schon vor dem rechtskrÃ¤ftigen Abschluss des Hauptsacheverfahrens zu belasten, sind nicht ersichtlich.

Der Antrag auf GewÃ¤hrung vorlÃ¤ufigen Rechtsschutzes musste daher erfolglos bleiben.

Die Kostenentscheidung folgt aus Â§ 193 SGG.

II.

Der Antrag auf Prozesskostenhilfe fÃ¼r das Beschwerdeverfahren war zurÃ¼ckzuweisen, da die beabsichtigte Rechtsverfolgung aus den vorstehenden GrÃ¼nden keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet (Â§ 73 a SGG in Verbindung mit Â§ 114 Zivilprozessordnung -ZPO-).

Dieser Beschluss kann nicht mit der Beschwerde an das Bundessozialgericht angefochten werden (Â§ 177 SGG).

Erstellt am: 09.08.2003

Zuletzt verändert am: 22.12.2024